BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027

21. August 2026

Geschäftszeichen: III 1 - 0003583

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

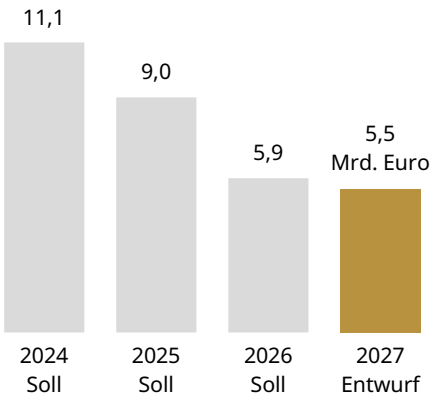
Haushaltsentwurf 2027
Einzelplan 09

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausgaben
5,5 Mrd. Euro

555,4 Mrd. Euro
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

Soll-Entwicklung

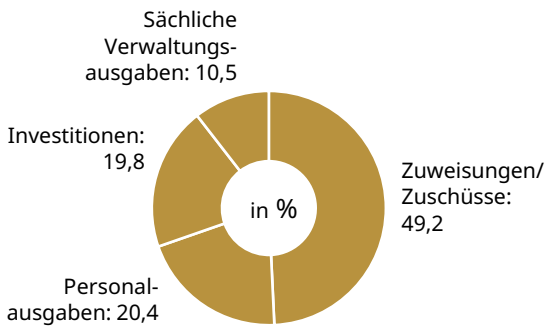


Planstellen & Stellen
9 982

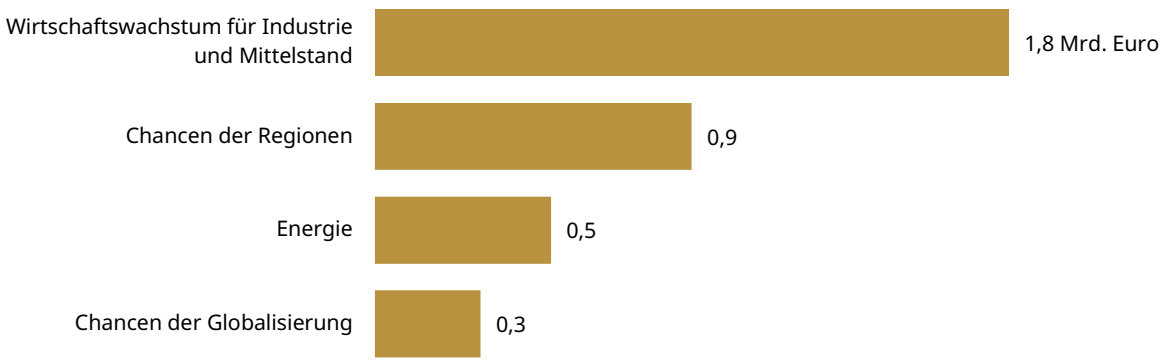
Veränderung zum Vorjahr
-74

Ausgabenstruktur

nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 7

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung 9

3 Wesentliche Fach- und Programmausgaben (Kapitel 0901 bis 0904) und sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910) 11

3.1 Wirtschaftswachstum für Industrie und Mittelstand (Kapitel 0901) 14

3.2 Chancen der Regionen (Kapitel 0902) 17

3.3 Energie (Kapitel 0903, Kapitel 6002, KTF und SVIK) 17

3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904) 30

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910) 32

4 Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918) 32

5 Wesentliche Einnahmen 34

6 Personal 35

7 Ausblick 36

Abkürzungsverzeichnis

A

AHK *Auslandshandelskammern*

APG *Anpassungsgeld für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Braunkohletagesbaus und der Stein- und Braunkohleanlagen*

B

BKartA *Bundeskartellamt*

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BNetzA *Bundesnetzagentur*

D

DIHK *Deutsche Industrie- und Handelskammer*

E

EEG *Erneuerbare-Energien-Gesetz*

F

FZD *Förderzentrale Deutschland*

G

GW *Gigawatt*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KMU *kleine und mittlere Unternehmen*

Konzept *Konzept einer modernen Ressortforschung*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

KVBG *Kohleverstromungsbeendigungsgesetz*

L

LuFo *Luftfahrtforschungsprogramm*

M

MWh *Megawattstunde*

N

NIS2UmsuCG *NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz*

S

SEFE *SEFE Securing Energy for Europe GmbH*

StromVKG *Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

T

TWh *Terawattstunden*

U

ÜNB *Übertragungsnetzbetreiber*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ist für die Wirtschaftspolitik des Bundes federführend zuständig. Dazu gehören die Industrie- und Mittelstandspolitik, die Innovationspolitik sowie die Außenwirtschaftsförderung. Darüber hinaus hat das BMWE die Federführung bei der Energiepolitik.

Für das Jahr 2027 sind im Einzelplan 09 Ausgaben von 5,5 Mrd. Euro und Einnahmen von 0,4 Mrd. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 soll das BMWE weitere Mittel bewirtschaften:

- → 32,4 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) (Anteil des BMWE an den Programmausgaben des KTF: 80,6 %),
- → 7 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) (Anteil des BMWE an den Gesamtausgaben des SVIK: 12,8 %) und
- → mehrere Titel[1] im Kapitel 6002 mit geplanten Ausgaben von 20 Mrd. Euro.

Zum Geschäftsbereich des BMWE gehören sechs nachgeordnete Behörden.[2] Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik.

Der Umstand, dass sich die vom BMWE bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben auf die Einzelpläne 09 und 60 sowie zwei Sondervermögen verteilen, beeinträchtigt die Transparenz deutlich. Angesichts der vielen Förderprogramme des BMWE hält der Bundesrechnungshof eine kritische Prüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderprogramme für geboten. Bei der Energiewende bestehen weiterhin ungelöste Probleme.

[1] Darunter die Titel 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (16,5 Mrd. Euro), Titel 882 41 „Finanzhilfen gemäß Art. 1 Kap. 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ (2 Mrd. Euro), und Titel 893 43 „Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWE“ (509 Mio. Euro).

[2] Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

	2025 Soll	2025 Ist[a]	Differenz Ist-Soll[b]	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro					*in %*
Ausgaben	9 021,6	8 690,8	-330,8	5 903,3	5 549,7	-6,0
darunter:						
→ Wirtschaftswachstum für Industrie und Mittelstand[c]	4 388,9	4 071,5	-317,4	1 852,9	1 800,2	-2,8
→ Chancen der Regionen[d]	1 150,4	1 145,9	-4,5	1 157,2	934,9	-19,2
→ Energie[e]	1 108,1	973,4	-134,7	610,9	474,3	-22,4
→ Chancen der Globalisierung	440,4	504,2	63,8	442,5	322,3	-27,2
→ Bundesministerium	326,3	304,9	-21,4	307,5	356,8	16,0
→ Behörden	1 041,6	1 086,7	45,0	1 027,1	1 126,9	9,7
Einnahmen	1 562,9	1 295,9	-267,0	710,0	373,1	-47,5
darunter:						
→ Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	411,1	434,7	23,6	300,0	0	-100,0
→ Sonstige Bewilligungen – Vermischte Einnahmen	331,7	337,7	6,1	31,7	31,7	0,0
→ Geldstrafen u. ä. des Bundeskartellamts	180,0	18,3	-161,7	180,0	180,0	0,0
→ Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz	432,3	236,5	-195,8	18,0	0	-100,0
Verpflichtungsermächtigungen	5 807,9[f]	3 908,4	-1 899,5	14 975,5	3 851,7	-74,3
	Planstellen/Stellen					*in %*
Personal	10 344	9 241[g]	-1 103	10 056	9 982	-0,7

Erläuterung:
[a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.
[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
[c] Bis zum Jahr 2026: Innovation, Technologie und Neue Mobilität.
[d] Bis zum Jahr 2026: Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren.
[e] Bis zum Jahr 2026: Energie und Nachhaltigkeit.
[f] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
[g] Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2025 (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

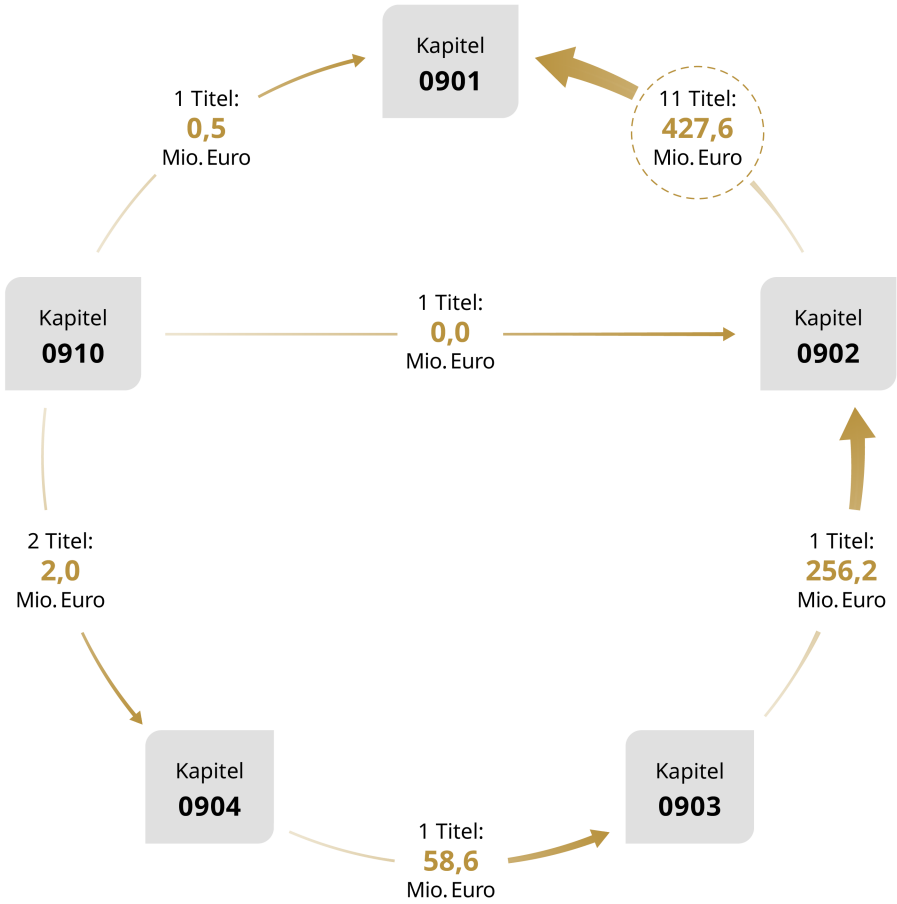
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2027 sollen die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 gegenüber dem Haushalt 2026 um 353,6 Mio. Euro (6 %) sinken. Im Vergleich zu den Vorjahren will die Bundesregierung mit dem Haushalt 2027 zahlreiche Titel in andere Kapitel des Einzelplans 09 umsetzen. Ziel der Veränderungen sei es, den Einzelplan zu aktualisieren, ihn dadurch übersichtlicher zu gestalten und ihn „zukunftsfest“ zu machen. Die neue Struktur soll die Kernthemen des BMWE herausstellen und einen „Spiegel der Kernpolitik des Hauses“ im Haushalt darstellen. Zudem wurden mit dem Bundeshaushalt 2026 Ausgaben vom Einzelplan 09 zu anderen Einzelplänen umgesetzt. Die (geplanten) Ausgaben aus den jeweiligen Kapiteln sind daher für die Jahre 2025 bis 2027 nur eingeschränkt vergleichbar.

Abbildung 1

Umschichtungen innerhalb des Einzelplans erschweren Vergleichbarkeit

Im Vergleich zu den Vorjahren will die Bundesregierung insbesondere Titel von Kapitel 0902 nach Kapitel 0901 umsetzen. Ein Jahresvergleich der Ausgaben aus den jeweiligen Kapiteln ist daher nur eingeschränkt möglich.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

Das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) verursacht Umsetzungsbedarf in den Bundesbehörden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Anmeldung der entstehenden Mehrbedarfe an Planstellen und Stellen sowie bei sächlichen Verwaltungsausgaben gesondert geregelt. Die Ressorts haben ihre Bedarfsmeldungen an das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) zu senden. Das BMDS prüft die Bedarfsmeldungen und übermittelt das Ergebnis bis zum Beginn des parlamentarischen Haushaltsverfahrens an das jeweilige Ressort und das BMF. Da die Prüfung des BMDS noch andauert, sind die Ausgaben für die Mehrbedarfe im Haushaltsentwurf 2027 nicht in den Entwürfen der Einzelpläne der Ressorts, sondern stattdessen übergreifend im Einzelplan 60 (Kapitel 6002 Titel 461 74)

abgebildet. Das BMWE hat für die Umsetzung des NIS2UmsuCG 97 Planstellen und 4,5 Mio. Euro für Sachmittel angemeldet. Ob oder in welchem Umfang die Mehrbedarfe unter die Bereichsausnahme gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 und Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz fallen sollen, ist noch offen. Unter die Bereichsausnahme[3] fallen Verteidigungsausgaben, Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfen für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, soweit sie 1 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.[4]

Die nach Abschluss des Haushaltsjahres 2025 übertragbaren Mittel beliefen sich auf 1,5 Mrd. Euro. Dies ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (Jahr 2024: 1,9 Mrd. Euro). Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2025 bildete das BMWE im Jahr 2026 bis zur Vorlage des Haushaltsentwurfs 2027 für den Einzelplan 09 Ausgabereste von 102,9 Mio. Euro.[5]

Der Haushaltsentwurf sieht im Einzelplan 09 für das Jahr 2027 Verpflichtungsermächtigungen von 3,8 Mrd. Euro vor. Sie würden damit gegenüber dem Jahr 2026 um 11,1 Mrd. Euro sinken. Im Jahr 2026 waren u. a. 10,5 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen für den Erwerb und Halten einer Beteiligung an TenneT Deutschland[6] sowie an TransnetBW[7] durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) veranschlagt. Im Jahr 2027 sollen hierfür keine Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden.

3 Wesentliche Fach- und Programmausgaben (Kapitel 0901 bis 0904) und sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Schwerpunkt der Ausgaben des Einzelplans 09 sind Fördermittel. Im Jahr 2027 sollen in den vier Kapiteln der Fach- und Programmausgaben des Einzelplans 09 (Kapitel 0901 bis 0904) insgesamt 3,5 Mrd. Euro veranschlagt werden (Jahr 2026: 4,1 Mrd. Euro). Die vom BMWE im Haushaltsentwurf 2027 insgesamt zu bewirtschaftenden Fach- und

[3] Alle Titel der Bereichsausnahmen sind nach Vorgabe des BMF mit dem Referenzkennzeichen „B“ vor der Titelnummer zu versehen.
[4] Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz (BGBl. 2025 I Nummer 94 vom 24. März 2025).
[5] Darüber hinaus bildete die Bunderegierung aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2025 des Einzelplans 09 Ausgabereste von 58,0 Mio. Euro für Titel, die aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 ab dem Haushalt 2026 in anderen Einzelplänen veranschlagt sind.
[6] Kapitel 0903 Titel 671 04.
[7] Kapitel 0903 Titel 671 21.

Programmausgaben[8] sollen 62,9 Mrd. Euro betragen (Jahr 2026: 57,3 Mrd. Euro). Auf den Einzelplan 09 entfallen damit lediglich 5,6 % (Jahr 2026: 7,1 %).

Subventionen zurückführen

Die Bundesregierung informiert in ihren Subventionsberichten alle zwei Jahre über die Entwicklung der Subventionen des Bundes. Der Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung haben in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der notwendige Abbau von Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) wesentlich dazu beitragen kann, den Bundeshaushalt zu konsolidieren.[9]

Bereits im Jahr 2024 hat der Bundesrechnungshof auf Grundlage des 29. Subventionsberichts geprüft, ob das BMWE mit seinen Finanzhilfen die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung einhält.[10] Die Leitlinien sollen den in der Regel schädlichen Folgen von längerfristigen Subventionen entgegenwirken. Der Bundesrechnungshof hat insbesondere festgestellt, dass das BMWE seine Finanzhilfen weder hinreichend befristet noch im Zeitverlauf abnehmend („degressiv“) ausgestaltet hatte.

Im September 2025 veröffentlichte die Bundesregierung ihren 30. Subventionsbericht. Das Subventionsvolumen des Bundes hat sich im Zeitraum 2019 bis 2026 auf 77,8 Mrd. Euro fast verdreifacht. Die Finanzhilfen haben sich dabei auf 59,4 Mrd. Euro fast versechsfacht. Das BMWE bewirtschaftet davon mehr als drei Viertel (45 Mrd. Euro, veranschlagt in den Einzelplänen 09 und 60 sowie im KTF und im SVIK).

In seinem Bericht vom 15. Juli 2026 an die Bundesregierung[11] hat der Bundesrechnungshof beanstandet, dass zahlreiche Subventionen nicht notwendig, unwirksam oder sogar (klima-)schädlich sind; bei vielen weiteren ist die Wirkung unklar. Weniger als 60 % der Subventionen des Bundes sind befristet und weniger als 10 % sind degressiv ausgestaltet. Viele der Maßnahmen stellen faktisch Dauersubventionen dar. Das erhöht das Risiko von schädlichen Gewöhnungseffekten bei den Subventionsempfängern.

Bei Finanzhilfen sieht der Bundesrechnungshof ein Einsparpotenzial von mehr als 35 Mrd. Euro, wenn die Bundesregierung diese auf das Niveau von vor der Corona-Pandemie zurückführt. Er hat der Bundesregierung empfohlen, Anzahl und Volumen der

[8] Fach- und Programmausgaben im Einzelplan 09 (Kapitel 0901 bis 0904), Kapitel 6002, KTF und SVIK.

[9] Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 15. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381; Eckwerte für den Bundeshaushalt 2027 und die Finanzplanung 2028 bis 2030, Stellungnahme des Bundesbeauftragen für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vom 20. April 2026, Gz.: I 2 - 0003749, S. 24.

[10] Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWE (vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) vom 22. Mai 2024, Gz.: III 1 - 0001638.

[11] Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 15. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381.

Subventionen konsequent zurückzuführen. Der Bund kann so sein Subventionsvolumen schrittweise halbieren. Damit würde er die Bundesfinanzen nachhaltig entlasten und seine Handlungsfähigkeit erhöhen.

Das BMWE hat ausgeführt, dass es seine Fördermaßnahmen umfassend überprüfe. Erkenntnisse seien bereits in das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren eingeflossen. Einzelne Fördervolumina sollen gesenkt werden und/oder Förderungen zeitnah auslaufen. Dies soll zur Haushaltskonsolidierung beitragen.

Ausgaben für Administration und Begleitung von Fördermaßnahmen begrenzen und transparent darstellen

Das BMWE lässt sich bei zahlreichen im Einzelplan 09 veranschlagten Förderprogrammen durch externe Dienstleister (Projektträger) unterstützen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln des Einzelplans 09 ist angegeben, ob und in welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen mitveranschlagt sind. Bei Förderprogrammen des Kernhaushalts besteht keine Vorgabe, bis zu welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen angemessen sind. Allgemein gilt jedoch ein Anteil von höchstens 5 % der Gesamtausgaben für ein Förderprogramm als Orientierungsgröße, die nicht überschritten werden sollte. In seinen Haushaltsvoranschlägen gibt das BMWE zu den einzelnen Förderprogrammen den Anteil der Projektträgerausgaben an und begründet etwaige Überschreitungen der Orientierungsgröße.

In der Analyse des Einzelplans 09 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026 hatte der Bundesrechnungshof empfohlen, die Ausgaben für Administration und Begleitung von Fördermaßnahmen in einer Übersicht mit detaillierten Angaben darzustellen.[12] Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat das BMWE für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 aufgefordert, den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Einzelplans 09 eine Übersicht vorzulegen, die mit den Übersichten 2 zu den Einzelplänen 10, 16 und 30 im Bundeshaushalt vergleichbar ist.

Das BMWE beabsichtigt, die Forderung umzusetzen und eine entsprechende Übersicht dem Einzelplan 09 als Anlage beizufügen.

Förderzentrale Deutschland fortentwickeln

Das BMWE, seine nachgeordneten Behörden und von ihm beauftragte Projektträger nutzen zur Abwicklung von Fördermaßnahmen verschiedene digitale Förderportale

[12] Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 2. September 2025, Gz.: III 1 - 0002783, Tz. 3.

und Infrastrukturen. Nach Angaben des BMWE entwickelt es seit dem Jahr 2022 die Förderzentrale Deutschland (FZD) als zentrale Förderplattform, mittlerweile in Abstimmung mit dem BMDS. Ziel sei es, eine volldigitale Antragstellung zu ermöglichen. Über die FZD sollen sich Interessierte über Fördermaßnahmen informieren und passende Fördermöglichkeiten suchen, beantragen und verwalten können. Die FZD ist seit September 2025 im Internet aufrufbar.[13] Sie ist derzeit für vier Förderprogramme des BMWE nutzbar.[14] Die Anbindung von weiteren Förderprogrammen des BMWE ist für die kommenden Monate geplant.[15] Perspektivisch soll die FZD zur IT-Konsolidierung beitragen, indem bereits bestehende Antrags- und Abwicklungssysteme für Förderprogramme wegfallen. Der Bundesrechnungshof bezieht in seine Prüfungen von Förderprogrammen die Nutzung von Förderportalen und IT-Fachverfahren zu deren Abwicklung regelmäßig ein. Er wird dabei auch die weitere Nutzung der FZD im Blick behalten.

3.1 Wirtschaftswachstum für Industrie und Mittelstand (Kapitel 0901)

Mit dem Bundeshaushalt 2027 will die Bundesregierung das Kapitel 0901 grundlegend neu strukturieren und auch seine Bezeichnung anpassen. Zwölf Titel sollen aus den Kapiteln 0902 und 0910 in das Kapitel 0901 umgesetzt werden (siehe Tz. 2). Im Haushaltsentwurf 2027 sind für diese Titel 428,1 Mio. Euro veranschlagt.

Dagegen sollen die Ausgaben bei den bereits im Jahr 2026 im Kapitel 0901 veranschlagten Titeln per Saldo um 475,9 Mio. Euro sinken. So soll das Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster Ende 2026 auslaufen (Titel 892 11; Jahr 2026: 162,9 Mio. Euro).

Die insgesamt im Jahr 2027 vorgesehenen Ausgaben im Kapitel 0901 würden nach den Änderungen mit 1,8 Mrd. Euro auf vergleichbarem Niveau bleiben wie im Jahr 2026.

Kapitel 0901 soll zwei Titelgruppen umfassen (01 „Neue Mobilität“ und 02 „Digitale Agenda“). Die bisherige Titelgruppe 03 „Luft- und Raumfahrt“ soll aufgelöst werden. Bisher dort enthaltene Titel, die weiterhin das BMWE bewirtschaften soll, sollen innerhalb des Einzelplans 09 umgesetzt werden.

[13] Förderzentrale Deutschland.

[14] Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand, Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland (Young Innovators), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Stand: Juli 2026). Daneben nutzen auch andere Ressorts die FZD.

[15] Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze, Förderung angewandter Energieforschung im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms, EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft sowie INNO-KOM (Innovationskompetenz); siehe Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen, Bundestagsdrucksache 21/6098 vom 22. Mai 2026, Frage 62.

Titel außerhalb der Titelgruppen

Den Schwerpunkt bei den Förderungen außerhalb der Titelgruppen soll mit insgesamt 539,1 Mio. Euro weiterhin das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand zusammen mit dem Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (Titel 683 01) bilden.

Das BMWE finanziert Maßnahmen zur Fachkräftesicherung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Kapitel 0901 Titel 686 05. Dazu gehören Informationsangebote zur Fachkräftesicherung sowie Unterstützungsangebote zur Besetzung von Ausbildungsstellen und zur Gewinnung von Fachkräften aus dem In- und Ausland. In den letzten Jahren waren Ausgaben zwischen 22,5 und 27,5 Mio. Euro im Kapitel 0902 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht Ausgaben von 15,4 Mio. Euro vor. Die unverbindlichen Titelerläuterungen bündeln jeweils mehrere Maßnahmen. In den vergangenen Jahren enthielten die Bundeshaushalte bei dem Titel Haushaltsvermerke, die Deckungsmöglichkeiten und die Übertragbarkeit von Mitteln vorsahen. Dies ist auch für das Jahr 2027 vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat bei einer Prüfung[16] festgestellt, dass die tatsächlichen Ausgaben aus dem Titel seit dem Jahr 2015 unterhalb der geplanten Ausgaben lagen – teilweise sogar deutlich. Bei einzelnen Titelerläuterungen betrugen die Abweichungen bis zu 52,9 %. Die Mittelansätze in den Titelerläuterungen der Haushaltsentwürfe wichen teilweise erheblich von den BMWE-internen Kalkulationen ab.

Der Bundesrechnungshof hat das BMWE aufgefordert,

- → bei der jährlichen Mittelveranschlagung die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben umfassend zu berücksichtigen,
- → bei regelmäßigen Minderausgaben die Ursachen dafür zu ermitteln und zu prüfen, ob und inwieweit überhaupt noch Bedarf für einzelne Maßnahmen besteht, sowie
- → für die Ansätze in den Erläuterungen des Haushaltsentwurfs seine internen Kalkulationen heranzuziehen.

Das BMWE hat in seiner Stellungnahme insbesondere auf verschiedene Sondersituationen der vergangenen Jahre (u. a. Corona-Pandemie) sowie die allgemeine Herausforderung hingewiesen, dass schnelle und deutliche Veränderungen je nach weltpolitischer Lage zu einem veränderten Mittelbedarf führen können.

Die Einlassungen des BMWE überzeugen nicht. Einmalige Sondersituationen können zwar in den betroffenen Jahren Abweichungen zwischen veranschlagten und verausgabten Mitteln erklären. Mit dem allgemeinen Hinweis auf schnelle und deutliche Veränderungen der weltpolitischen Lage lässt sich aber eine regelmäßige

[16] Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWE vom 11. November 2025, Gz.: III 1 - 0002263.

„Überveranschlagung“ beim Titel insgesamt oder bei einzelnen Erläuterungen nicht rechtfertigen. Der Haushaltsgesetzgeber hat dem BMWE mit den Haushaltsvermerken und den unverbindlichen Titelerläuterungen eine hohe Flexibilität bei der Titelbewirtschaftung zugestanden, sodass es auf unvorhergesehene Situationen reagieren kann.

Titelgruppe 01

In der Titelgruppe 01 veranschlagt das BMWE die Fördermittel für die Automobilindustrie, die Luftfahrtindustrie und die maritime Wirtschaft. Im Jahr 2027 sind insgesamt 393,2 Mio. Euro vorgesehen.

Mit dem Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo) fördert das BMWE seit 30 Jahren die zivile Luftfahrtforschung. Neben einer umweltfreundlichen Luftfahrt verfolgt es mit dem Programm zahlreiche weitere Ziele. Das Programm wird sowohl aus dem Einzelplan 09 als auch dem KTF finanziert:

- → Im Kapitel 0901 Titel 683 16 „Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt – Förderung von Einzelvorhaben“[17] sollen 172,5 Mio. Euro für das Jahr 2027 veranschlagt werden, um innovative Basistechnologien für eine möglichst effiziente Nutzung von Energieträgern zu fördern, die den Markt schnell durchdringen können.
- → Im Kapitel 6092 Titel 683 05 „Klimaneutrales Fliegen“ sollen 111,5 Mio. Euro für das Jahr 2027 veranschlagt werden, um disruptive Technologien zu fördern, beispielsweise zur Nutzung von Wasserstoff als Energieträger.

Der Bundesrechnungshof hat das LuFo geprüft und wesentliche Beanstandungen in einer Bemerkung zusammengefasst.[18] Das BMWE hat die Ziele des LuFo nicht priorisiert und sie sind überwiegend unbestimmt. Das Ressort hat außerdem das LuFo nicht ausreichend am nationalen Ziel einer klimaneutralen Luftfahrt bis zum Jahr 2045 ausgerichtet. Obwohl die Luftfahrtbranche jährlich Milliarden Euro für Forschung ausgibt, hat das BMWE nur pauschal begründet, warum eine Förderung notwendig ist. Es nimmt damit das Risiko von Gewöhnungseffekten in Kauf. So fördert es einige Großunternehmen seit 30 Jahren kontinuierlich und mit hohen Beträgen. KMU erhalten hingegen deutlich weniger Fördermittel als vorgesehen.

[17] Bis zum Jahr 2026: Kapitel 0901 Titel 683 31.

[18] Bemerkungen 2025 Hauptband, Bundestagsdrucksache 21/3200 Nummer 4; Ausgaben für Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt und für klimaneutrales Fliegen, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWE vom 19. Dezember 2025, Gz.: III 1 - 0001633.

Titelgruppe 02

In der Titelgruppe 02 veranschlagt das BMWE die Fördermittel von Digitalthemen der deutschen Wirtschaft. Im Jahr 2027 sind insgesamt 139,9 Mio. Euro (Jahr 2026: 399 Mio. Euro) vorgesehen.

Für den Titel 892 23 ist die neue Zweckbestimmung „Industrielle Datenverarbeitung und KI“ vorgesehen. Bisher lautete die Zweckbestimmung „IPCEI Cloud und Datenverarbeitung“.[19] Zusätzlich sollen bei dem Titel die Ausgaben für die Initiative Industrie 4.0 veranschlagt werden. Veranschlagungsort für diese Ausgaben im Jahr 2026 ist Kapitel 0901 Titel 686 24, der entfallen soll.

Im Jahr 2027 sind bei Titel 892 23 Ausgaben von 88,2 Mio. Euro vorgesehen. Dies sind 245,3 Mio. Euro weniger als derzeit beim Titel 892 23 (250,3 Mio. Euro) und beim Titel 686 24 (83,2 Mio. Euro) zusammengenommen.

3.2 Chancen der Regionen (Kapitel 0902)

Zum Haushaltsjahr 2027 sollen elf Titel aus Kapitel 0902 in das Kapitel 0901 umgesetzt werden. Kapitel 0902 soll die neue Bezeichnung „Chancen der Regionen“ erhalten und Ausgaben für die Investitionsförderung in strukturschwachen Regionen sowie die Herausforderungen des Strukturwandels bündeln. Den Schwerpunkt von Kapitel 0902 sollen weiterhin die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bilden. Dazu gehören Zuweisungen für betriebliche Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen einschließlich des Sonderprogramms (Titel 882 01 und 882 05) mit zusammen 668,3 Mio. Euro (Jahr 2026: 674,1 Mio. Euro).

In das Kapitel 0902 umgesetzt werden soll u. a. der bisher in Kapitel 0903 enthaltene Titel 698 01 für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen (APG). Im Jahr 2027 sollen hierfür 256,2 Mio. Euro veranschlagt werden (Jahr 2026: 202,5 Mio. Euro im Kapitel 0903 Titel 698 01).

3.3 Energie (Kapitel 0903, Kapitel 6002, KTF und SVIK)

Das BMWE trägt die Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Umsetzung der Energiewende.

Das Kapitel 0903 „Energie“ soll für das Jahr 2027 drei Titelgruppen umfassen. Als Gesamtausgaben aus dem Kapitel sollen im Jahr 2027 insgesamt 474,3 Mio. Euro

[19] IPCEI: Important Projects of Common European Interest.

veranschlagt werden (Jahr 2026: 610,9 Mio. Euro). Die vorgesehene Reduzierung gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus der Verlagerung der Mittel für das APG in das Kapitel 0902. Weitere Titel mit Energiebezug bewirtschaftet das BMWE im KTF und im SVIK. Im Kapitel 6002 Titel 683 07 sollen 16,5 Mrd. Euro für „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ veranschlagt werden (Jahr 2026: 16,2 Mrd. Euro).

3.3.1 Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

Unternehmen der Innovation und Transformation

Ausgaben für die Unternehmensbeteiligungen im Energiesektor sind überwiegend in der Titelgruppe 02 „Unternehmen der Innovation und Transformation“ zusammengefasst. Eine Ausnahme bildet Titel 671 04 „Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten einer Beteiligung an TenneT Deutschland durch die KfW“, der außerhalb dieser Titelgruppe ebenfalls im Kapitel 0903 verortet ist.

Für diese Zwecke sieht der Haushaltsentwurf 2027 insgesamt 200,7 Mio. Euro vor (+12,8 % im Vergleich zum Vorjahr). Gemäß Haushaltsentwurf 2027 werden keine Einnahmen aus den Beteiligungen erwartet.

Tabelle 2

Ausgaben für Beteiligungen an Unternehmen der Innovation und Transformation

	Kapitel – Titel	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026	
		in Tsd. Euro			*in %*
TenneT Deutschland	0903 – 671 04	102 415	111 500	9 085	8,9
TransnetBW	0903 – 671 21	13 951	9 937	-4 014	-28,8
50Hertz	0903 – 671 22	38 631	49 813	11 182	28,9
German LNG	0903 – 671 23	18 305	25 331	7 026	38,4
Northvolt	0903 – 671 25	1 427	1 100	-327	-22,9
SEFE	0903 – 831 21	3 200	3 000	-200	-6,3
Gesamt		177 929	200 681	22 752	12,8

Quelle: Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

Bei der **TenneT Deutschland**, **TransnetBW** und **50Hertz** handelt es sich um Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Der Bundesrechnungshof hat im Juli 2026 einen Beratungsbericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung zu den Beteiligungen an den ÜNB veröffentlicht.[20]

Die Übertragungsnetze sind für die Energiewende von zentraler Bedeutung. Seit dem Jahr 2018 hat sich der Bund schrittweise an drei der vier ÜNB in Deutschland beteiligt:

→ 50Hertz (20 %, im Jahr 2018),
→ TransnetBW (24,95 %, im Jahr 2023) und
→ TenneT Deutschland (25,1 %, im Jahr 2026).

Am vierten ÜNB Amprion ist der Bund nicht beteiligt. Parallel zu den Verhandlungen über den Erwerb von Anteilen an TransnetBW und TenneT Deutschland hat die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode das übergeordnete „Zielbild" entwickelt, einen integrierten ÜNB mit Minderheitsbeteiligung des Bundes (25,1 %) zu schaffen. Dies sollte den übergreifenden Zielen der Bundesregierung dienen, u. a. die ÜNB ausreichend zu kapitalisieren, die kritische Infrastruktur zu sichern und effiziente Netze zu gewährleisten.

Bei der Entwicklung des Zielbildes hat die Bundesregierung versäumt, Handlungsalternativen jenseits von Bundesbeteiligungen systematisch zu prüfen, z. B. regulatorische Maßnahmen oder Fremdkapitalinstrumente. Damit ist die Bundesregierung den Beleg schuldig geblieben, dass das angestrebte Zielbild in seiner konkreten Ausgestaltung erforderlich und ausreichend ist, um die übergreifenden Ziele des Bundes zu erreichen.

Im Einklang mit dem Zielbild strebte die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode eine Beteiligung an TransnetBW sowie den Vollerwerb von TenneT Deutschland an. Jedoch verzögerte sich die für Juli 2023 vorgesehene Beteiligung an TransnetBW um mehrere Monate. Das verursachte erhebliche Verzugszinsen. Der Vollerwerb von TenneT Deutschland scheiterte im Juni 2024. Ein wesentlicher Grund waren regierungsinterne Differenzen zur haushalterischen Verortung der Ausgaben für die vorgesehenen Beteiligungen. Zudem wurden neue Bedingungen formuliert, die auf dem Weg zum Zielbild erfüllt sein müssten.

Inzwischen ist das Zielbild der Bundesregierung, die vier ÜNB zu fusionieren, in weite Ferne gerückt. Damit sind auch die übergreifenden Ziele der Bundesregierung gescheitert.

Der Bund hat die drei ÜNB-Beteiligungen als Zuweisungsgeschäfte über die KfW erworben. Dabei hat das BMWE jedoch die Wirtschaftlichkeit der Zuweisungen zuvor nicht angemessen untersucht. Die Einnahmen aus den drei Beteiligungen werden in

[20] Beteiligungen des Bundes an den Übertragungsnetzbetreibern, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung vom 28. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0002264.

unterschiedlichen Einzelplänen veranschlagt (Einzelpläne 09 und 60). In einem Fall werden Einnahmen und Ausgaben saldiert. Das unterschiedliche Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Zwar sind die Einzahlungsverpflichtungen des Bundes bei den ÜNB-Beteiligungen auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Allerdings ist der tatsächliche Kapitalbedarf der ÜNB angesichts des umfangreichen Netzausbaus mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. So hat die KfW bereits einen über die Einzahlungsverpflichtung hinaus gehenden, niedrigen dreistelligen Millionenbetrag in das Eigenkapital von 50Hertz eingezahlt. Das BMWE hielt dies für notwendig, um den angemessenen Einfluss des Bundes auch künftig sicherzustellen. Obwohl die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung insofern faktisch ins Leere läuft, hatte das BMWE diese finanziellen Risiken zuvor nicht umfassend benannt.

An der **German LNG** ist der Bund seit dem Jahr 2022 beteiligt. Sie errichtet derzeit ein landseitiges Terminal zum Import von Flüssigerdgas in Brunsbüttel, das später auch für den Import von klimaneutralen Energieträgern wie Wasserstoff verwendet werden soll.

Mit dem Engagement bei **Northvolt** wollte der Bund die Ansiedlung einer Batteriezellenproduktion in Heide/Schleswig-Holstein unterstützen. Dafür setzte er auch hier u. a. ein Zuweisungsgeschäft ein, bei dem die KfW eine Wandelanleihe für den Bund erwarb. Durch die Insolvenz der schwedischen Muttergesellschaft erlitt der Bund aus dem Wertverlust dieser Wandelanleihe zunächst einen Schaden von rund 300 Mio. Euro. Der endgültige Schaden des Bundes ist noch unklar. Er hängt insbesondere von den weiteren Entwicklungen am Standort Heide/Schleswig-Holstein ab. Bislang erhielt der Bund Anfang 2026 aus der Liquidation der dortigen Projektgesellschaft Rückzahlungen von rund 75 Mio. Euro. Zudem ist noch unklar, in welchem Umfang der Bund für eine Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit an die schwedische Muttergesellschaft in Anspruch genommen wird.

Der Bund ist über die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH zu 100 % an der SEFE Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) beteiligt. **SEFE**, vormals Gazprom Germania, war von dem Lieferstopp russischen Erdgases im Jahr 2022 so stark betroffen, dass der Bund das Unternehmen verstaatlichte, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland zu sichern. Das BMWE nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr.

3.3.2 Energiewende: Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Stromversorgung – Fortschreibung der Prüfungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen

Der Bundesrechnungshof hat im März 2024 einen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende veröffentlicht.[21] Er hat, wie gegenüber dem Haushaltsausschuss angekündigt, die Entwicklungen bei der Energiewende seither weiterverfolgt. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen die immer noch ungelösten Herausforderungen und den nach wie vor bestehenden großen Handlungsbedarf.

Ausbau der erneuerbaren Energien

Im Jahr 2025 lag der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland nach Angaben des Umweltbundesamtes bei etwa 55 %. Gesetzlich vorgesehen ist, dass dieser Anteil bis zum Jahr 2030 auf 80 % ansteigt. Dazu ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Der Windenergie an Land kommt dabei eine herausragende Rolle zu. Ihr Ausbau bleibt jedoch hinter dem gesetzlichen Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurück:

Für Windenergieanlagen an Land sollte die installierte Leistung im Jahr 2024 auf 69 Gigawatt (GW) steigen. Mit 63,5 GW wurde der gesetzliche Zielwert um 5,5 GW verfehlt. Um das gesetzliche Ausbauziel für das Jahr 2030 (115 GW installierte Leistung) noch zu erreichen, hätte ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2030 ein jährlicher Netto-Zubau[22] von durchschnittlich 8,6 GW erfolgen müssen. Der Netto-Zubau im Jahr 2025 lag mit 4,6 GW allerdings nur bei etwas mehr als der Hälfte dieses Wertes. Das jährliche Ausbauerfordernis für die verbleibende Zeit bis zum Jahr 2030 hat sich somit weiter erhöht, auf nunmehr knapp 9,4 GW pro Jahr. Um das Ausbauziel 2030 noch zu erreichen, muss der durchschnittliche jährliche Netto-Zubau in der verbleibenden Zeit also mehr als doppelt so hoch sein wie im Jahr 2025. Es bleibt insgesamt weiterhin höchst fraglich, ob das gesetzliche Ausbauziel für das Jahr 2030 noch erreicht werden kann.

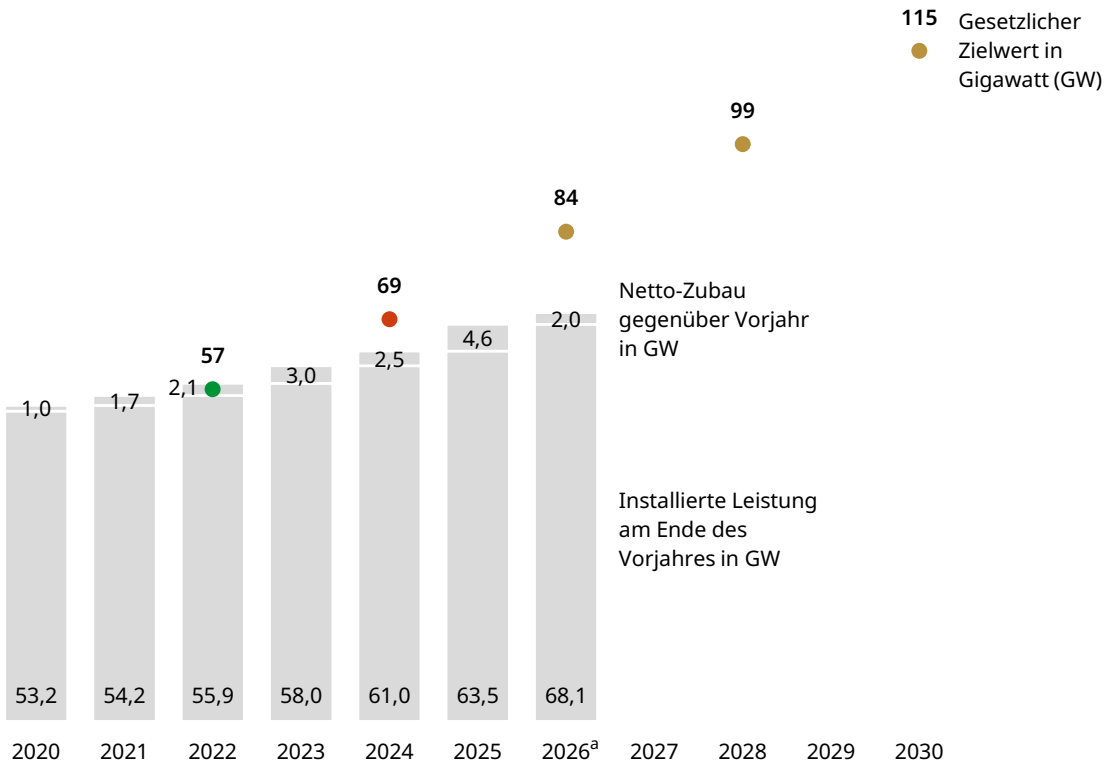
[21] Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, Bericht nach § 99 BHO vom 7. März 2024.

[22] Neu in Betrieb genommene Erzeugungsleistung abzüglich stillgelegter Erzeugungsleistung.

Abbildung 2

Lücke zu gesetzlichen Ausbauzielen wird immer größer

Um das gesetzliche Ziel für Windenergie an Land von 84 GW bis Ende 2026 zu erreichen, müssten im laufenden Jahr 15,9 GW hinzukommen, d. h. mehr als im Gesamtzeitraum 2020 bis 2025.



Erläuterung: [a] Datenstand 13. Juli 2026.

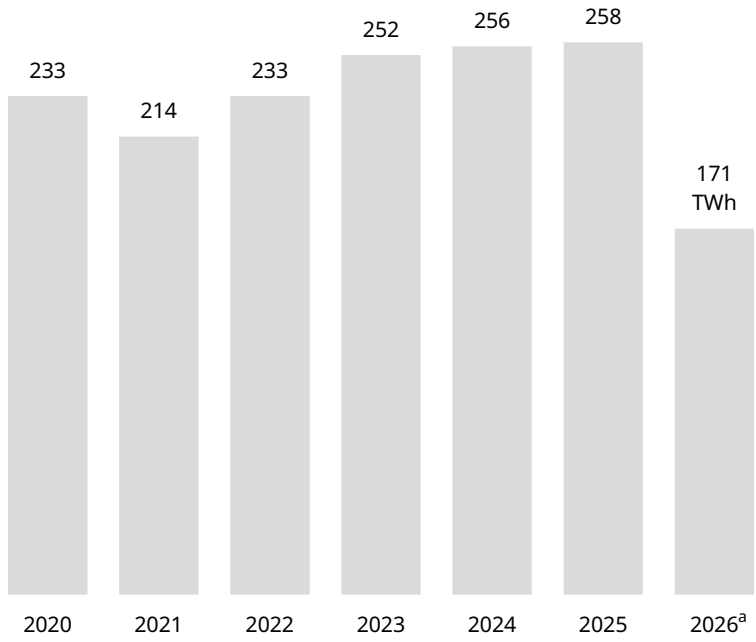
Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Veröffentlichung der BNetzA auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien lag nach Zahlen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in den letzten drei Jahren jeweils zwischen 252 und 258 Terawattstunden (TWh) und erhöhte sich damit nur unwesentlich.

Abbildung 3

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stagniert

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist in den letzten drei Jahren nur unwesentlich gestiegen. Für das Jahr 2026 setzt sich dieser Trend fort.



Erläuterung: [a] Datenstand 11. August 2026.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Von BNetzA auf SMARD (Strom- und Gasmarktdaten für Deutschland) veröffentlichte Daten.

Errichtung von Back-up Kapazitäten und vorgezogener Kohleausstieg im Jahr 2030 in Nordrhein-Westfalen

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist volatil und hängt vom Wetter und von der Tageszeit ab. Eine sichere Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien erfordert daher, dass parallel ein System mit gesicherter, steuerbarer Erzeugungsleistung verfügbar ist. Kern- und Kohlekraftwerke stehen dafür angesichts des vollzogenen Atom- und des angestrebten Kohleausstiegs (mittel- und langfristig) nicht mehr zur Verfügung.

Im Jahr 2022 hatte das BMWE eine Kraftwerksstrategie angekündigt. Am 9. Juli 2026 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA (StromVKG) beschlossen. Mit dem Gesetz wird die im

Januar 2026 gefundene Grundsatzeinigung mit der EU-Kommission zur Kraftwerksstrategie umgesetzt.

Das StromVKG dient der Einführung eines Kapazitätsmarkts für den Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum 31. Oktober 2032. Es sieht verschiedene Ausschreibungen vor, um den notwendigen Zubau von gesicherter Erzeugungsleistung für das Jahr 2031 anzureizen: 9 GW im Jahr 2026, 2 GW im Jahr 2027 und in einem von der BNetzA festzulegenden Umfang in den Jahren 2027 und 2029. Neue Gaskraftwerke müssen für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein.

Nicht Gegenstand des Gesetzes ist die Einführung eines umfassenden Kapazitätsmarkts ab dem Jahr 2032. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollen erst im Jahr 2027 geschaffen werden. Ebenfalls erst dann soll die Finanzierung der Kosten für den Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 geregelt werden. Die EU-Kommission fordert in ihren Beihilfeleitlinien für Kapazitätsmärkte eine verursachergerechte Umlage.

Da diese wesentlichen Aspekte mit dem aktuellen Gesetz nicht adressiert werden, bleibt es fraglich, ob die vorgesehenen Regelungen potenziellen Bietern ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit bieten und eine ausreichende Zahl an Geboten bezuschlagt werden kann. Unklar ist zudem, in welchem Umfang eine Umlage die Strompreise erhöhen und damit die Bezahlbarkeit von Strom beeinflussen wird.

Der Zubau neuer, steuerbarer Kraftwerkskapazitäten spielt eine zentrale Rolle für die Absicherung des vorgezogenen Kohleausstiegs im Rheinischen Revier im Jahr 2030.[23] Der Bund hätte nach gesetzlichen Vorgaben bis spätestens zum 15. August 2026 entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang die dortigen Braunkohlekraftwerke in eine Reserve überführt werden.[24]

Überprüfung des Kohleausstiegs

Nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist die Bundesregierung verpflichtet, den Kohleausstieg regelmäßig auf wissenschaftlicher Grundlage zu überprüfen.[25] Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung zum ersten vorgesehenen Überprüfungstermin im Jahr 2022 nicht nachgekommen. Der nächste Überprüfungstermin war gesetzlich auf Mitte August 2026 terminiert.[26] Die Überprüfung hätte u. a. die folgenden Aspekte behandeln müssen: Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit, die Strompreise, die Aufrechterhaltung der Wärme- und

[23] Im Jahr 2022 hatten sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Unternehmen RWE AG darauf verständigt, den Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen.
[24] Laut Presseberichten gab das BMWE an, dass mit dem dafür vorgesehenen Bericht stattdessen im ersten Halbjahr 2027 zu rechnen sei.
[25] § 54 Absatz 1 KVBG.
[26] Laut Presseberichten gab das BMWE an, dass mit dem dafür vorgesehenen Bericht stattdessen im ersten Halbjahr 2027 zu rechnen sei.

Rohstoffversorgung sowie den Klimaschutzbeitrag der Maßnahme. Die Bundesregierung hätte dabei auch überprüfen müssen, ob ein vollständiger Kohleausstieg vom Jahr 2038 auf das Jahr 2035 vorgezogen werden kann.

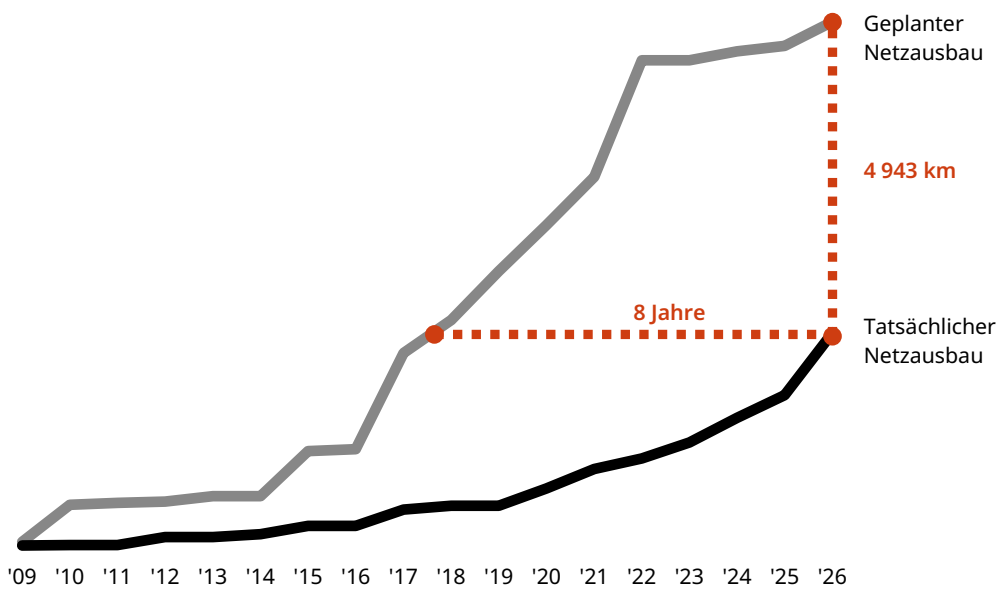
Netzausbau

Zum Erreichen der deutschen Energie- und Klimaziele müssen die Netze auf allen Ebenen erheblich ausgebaut werden. Das Monitoring zum Ausbau des Übertragungsnetzes zeigt allerdings, dass der Ausbau deutlich hinter der Planung zurückliegt.

Abbildung 4

Ausbau des Übertragungsnetzes weit hinter Zielen

Der Rückstand beim Ausbau des Übertragungsnetzes betrug zum Stichtag 31. März 2026 rund acht Jahre und 5 000 km. Von den gesetzlich vorgesehenen 16 776 km neuen Leitungen waren zu diesem Stichtag erst 2 919 km (17 %) vollständig in Betrieb.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BNetzA; Monitoringbericht 2010; Monitoring des Stromnetzausbaus 2013 bis 2026.

Bezahlbarkeit

Die Bezahlbarkeit der Stromversorgung ist weiterhin fraglich. Nach Angaben von Eurostat zahlten deutsche Haushaltskunden im zweiten Halbjahr 2025 durchschnittlich die zweithöchsten Strompreise in der Europäischen Union (34 % über dem EU-Durchschnitt). Die Strompreise für Nicht-Haushaltskunden lagen 23 % über dem

EU-Durchschnitt. Die hohen Strompreise gefährden den Industriestandort Deutschland und die erforderliche Akzeptanz der Energiewende.

Die Strompreise werden wesentlich von den Systemkosten beeinflusst. Dies sind u. a. die Kosten für den Netzausbau. Das vom BMWE beauftragte und im September 2025 veröffentlichte Gutachten „Energiewende. Effizient. Machen."[27] beziffert die Kosten für die Umsetzung des Netzentwicklungsplans (Übertragungsnetz sowie Offshore-Anbindungsleitungen) mit 440 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045.[28] Dazu kommt der Investitionsbedarf in den Verteilnetzen, den das Gutachten mit deutlich über 235 Mrd. Euro angibt. Insgesamt müssten somit bis zum Jahr 2045 fast 700 Mrd. Euro in den Netzausbau investiert werden. Die Netzausbaukosten werden grundsätzlich über die Netzentgelte auf die Stromkunden umgelegt.

In den nächsten Jahren ist eher mit einem Anstieg als einem Sinken der Strompreise zu rechnen, da die Systemkosten bisher stärker steigen als die Strommengen. Um dem entgegenzuwirken, zielten schon in der Vergangenheit mehrere Maßnahmen der Bundesregierung darauf, den Strompreis durch Einsatz von staatlichen Mitteln aus Steuern und Abgaben oder den Verzicht auf Steuereinnahmen zu senken.

Dieser Trend setzt sich im aktuellen Haushaltsentwurf fort. Die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll wie bereits seit Juli 2022 aus dem Bundeshaushalt finanziert und die Senkung der Stromsteuer für ausgewählte Verbrauchergruppen beibehalten werden. Die Strompreiskompensation wurde ausgeweitet und erstmals ein Industriestrompreis eingeführt. Zudem will der Bund erneut einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten gewähren.

[27] Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH, BET Consulting GmbH, „Energiewende. Effizient. Machen. – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode", Gutachten im Auftrag des BMWE, September 2025.

[28] Das Gutachten legt die Angaben aus dem von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) zugrunde. Am 16. März 2026 veröffentlichten die ÜNB ihren zweiten Entwurf für den Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025). Darin geben sie die Kosten mit 365 bis 392 Mrd. Euro an.

Tabelle 3

Ausgaben für Maßnahmen zur Senkung der Strompreise

	Kapitel – Titel	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026	
		in Tsd. Euro			*in %*
EEG-Förderung	6002 – 683 07	16 160 000	16 500 000	340 000	2,1
Strompreiskompensation	6092 – 683 03	4 000 000	5 000 000	1 000 000	25,0
Industriestrompreis	6092 – 683 06	1	2 445 000	2 444 999	-[a]
Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten	6092 – 683 09	6 500 000	5 525 000	-975 000	-15,0
Gesamt		26 660 001	29 470 000	2 809 999	10,5

Erläuterung: [a] Prozentwert aufgrund eines sehr geringen Ausgangswerts nicht aussagekräftig.

Quelle: Haushaltplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

Darüber hinaus soll die gewerbliche Wirtschaft weiterhin bei der Stromsteuer begünstigt werden. Die Bundesregierung hat dafür Steuermindereinnahmen im Jahr 2027 von 5,4 Mrd. Euro angesetzt.

3.3.3 Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Bundes

Der Bundesrechnungshof hat im Oktober 2025 einen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Bundes veröffentlicht.[29]

Die Bundesregierung will eine Wasserstoffwirtschaft etablieren, um das gesetzliche Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Jedoch fehlt es trotz Förderung in Milliardenhöhe an Angebot, Nachfrage und Infrastruktur. Das gefährdet das Erreichen der Klimaneutralität, den Industriestandort Deutschland sowie stabile Bundesfinanzen.

Inlandserzeugung

Die Bundesregierung hat sich in der Nationalen Wasserstoffstrategie das Ziel gesetzt, dass zur inländischen Erzeugung von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 Elektrolyseure mit einer installierten Gesamtleistung von mindestens 10 GW entstehen sollen. Davon waren im April 2026 knapp 0,2 GW in Betrieb. Die Gesamtkapazität der Elektrolyseprojekte mit einer gesicherten Finanzierung bis zum Jahr 2030 beträgt

[29] Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Bundes, Bericht nach § 99 BHO vom 28. Oktober 2025.

2,1 GW.[30] Das BMWE hat mittlerweile eingeräumt, dass das gesetzte Ausbauziel nicht erreicht wird und durch ein flexibles Ziel ersetzt werden soll, welches sich an konkreten Projekten auf der Nachfrageseite in Deutschland orientiert.[31]

Importe

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis zu 70 % des deutschen Wasserstoffbedarfs importiert werden müssen.[32] Das zentrale Instrument der Bundesregierung zur Förderung des Imports von Wasserstoff von außerhalb Europas ist H2Global.[33] Der erste – und bislang einzige – Liefervertrag für das Wasserstoffderivat Ammoniak wurde im August 2024 geschlossen. Darin sind verpflichtende Lieferungen ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Die Lieferungen sollen aus einem geplanten Projekt in Ägypten stammen. Für dieses Projekt wurde jedoch bislang keine finale Investitionsentscheidung getroffen. Damit ist fraglich, ob die vertraglichen Lieferverpflichtungen eingehalten und die Mengen ab dem Jahr 2028 an Abnehmer in Deutschland weiterveräußert werden können.

Auch weitere Fördermaßnahmen zur Ausweitung des internationalen Wasserstoffangebots wie der im Jahr 2021 ausschließlich mit deutschen Mitteln gegründete Fonds für grünen Wasserstoff (Green Hydrogen Fund) der Europäischen Investitionsbank und die Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte blieben bisher wirkungslos.

Nachfrage

Die Bundesregierung wird ihr Ziel deutlich verfehlen, die Nachfrage nach Wasserstoff – mit dem Industriesektor sowie Kraftwerken zur Stromerzeugung aus Wasserstoff (Wasserstoffkraftwerken) als Haupttreiber – bis zum Jahr 2030 wesentlich zu erhöhen:

Im Industriesektor hat das BMWE vier großen Stahlherstellern Zuwendungen für die schrittweise Umstellung ihrer kohlebasierten Stahlerzeugung auf grünen Wasserstoff bewilligt. Einer der Hersteller verzichtete mittlerweile auf eine Umrüstung seiner Stahlproduktion.[34] Ein anderer Stahlproduzent teilte im September 2025 mit, erst in den Jahren 2028 und 2029 anstatt im Jahr 2026 über die nächsten Investitionen zu beraten.

Nach dem StromVKG müssen neue Gaskraftwerke, die über das Gesetz gefördert werden, für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein und spätestens bis zum Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden (siehe Tz. 3.3.2). Die Bundesregierung plant, in einem

[30] Deutsche Energie-Agentur GmbH, Veröffentlichung „Elektrolysekapazitäten in Deutschland“, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2026.
[31] BMWE, „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2025.
[32] Bundesregierung, „Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate“, Juli 2024, S. 4.
[33] Bundesregierung, „Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate“, Juli 2024, S. 29.
[34] ArcelorMittal Germany Holding GmbH, Veröffentlichung „ArcelorMittal Europe drängt auf schnellere Umsetzung des Aktionsplans für Stahl und Metalle“ vom 19. Juni 2025, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2026.

separaten Verfahren die Umstellung von 4 GW Gaskraftwerksleistung auf Wasserstoff bereits vor dem Jahr 2045 anzureizen. Die vergangene Bundesregierung hatte im Zusammenhang mit einer Kraftwerksstrategie geplant, bereits zwischen den Jahren 2035 und 2040 Kraftwerkskapazitäten auf Wasserstoff umzustellen.[35]

Wasserstoff-Kernnetz

Die BNetzA genehmigte im Jahr 2024 den Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes mit einer Gesamtlänge von 9 040 km und voraussichtlichen Investitionskosten von 18,9 Mrd. Euro.[36] Bis Ende 2025 wurden Leitungen mit einer Gesamtlänge von etwa 500 km in Betrieb genommen.[37] Auf Grundlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 wurde das genehmigte Kernnetz im Jahr 2026 überprüft. Im Ergebnis wurde ein angepasstes Bedarfsnetz mit einer Gesamtlänge von 9 241 km (zusätzlich 201 km) ausgewiesen. Dass das StromVKG die Betriebsfähigkeit neuer Gaskraftwerke mit Wasserstoff nun erst ab dem Jahr 2045 fordert, wurde dabei noch nicht berücksichtigt. Während die Gesamtlänge des Bedarfsnetzes damit gegenüber den ursprünglichen Planungen nur um etwa 2 % steigt, steigen die geschätzten Investitionskosten um bis zu 29 % auf 24,4 Mrd. Euro.

In der Hochlaufphase wird den Betreibern des Wasserstoff-Kernnetzes ein Teil ihrer Netzkosten über ein sogenanntes Amortisationskonto erstattet. Die Zahlungen werden aus einem staatlich abgesicherten Darlehen finanziert. Mit steigender Anzahl der Netznutzer und dadurch steigenden Erlösen soll das Darlehen getilgt werden. Um die Belastungen und Risiken für den Bundeshaushalt aus diesem Finanzierungsmechanismus gering zu halten, ist eine Unterauslastung des Wasserstoff-Kernnetzes zu vermeiden. Scheitert der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, kann der Finanzierungsmechanismus für das Wasserstoff-Kernnetz den Bundeshaushalt mit einem zweistelligen Milliardenbetrag belasten.

Bezahlbarkeit

Absehbar ist grüner Wasserstoff[38] kein wettbewerbsfähiger Energieträger – weder im Vergleich zu Erdgas noch zu andersfarbigem Wasserstoff. Erwartungen, dass grüner Wasserstoff künftig preislich wettbewerbsfähig sein wird, haben sich bislang nicht

[35] Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung (Kraftwerkssicherheitsgesetz).

[36] BNetzA, Veröffentlichung „Wasserstoff-Kernnetz“, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2026.

[37] Die Länge ergibt sich aus den Angaben im zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025, S. 79 zu den bis zum 1. September 2025 in Betrieb genommenen Wasserstoffleitungen sowie aus einer Pressemitteilung eines Netzbetreibers vom 11. Dezember 2025, zuletzt abgerufen am 17. August 2026. Weitere Wasserstoffleitungen befanden sich im Bau.

[38] Grüner Wasserstoff wird durch Wasserspaltung mithilfe von Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen (Elektrolyse). Er birgt das Potenzial, klimaneutral erzeugt und genutzt zu werden.

erfüllt: Wurden im Jahr 2021 noch Gestehungskosten[39] in Mitteleuropa von unter 90 Euro/Megawattstunde (MWh) für das Jahr 2030 erwartet, gehen Studien derzeit vom Zwei- bis Dreifachen aus.[40]

Auch von außerhalb der Europäischen Union importierter Wasserstoff ist preislich nicht attraktiv. Auf Basis von Prognosen und Preissignalen für das Jahr 2030 dürften die Preisdifferenzen zwischen importiertem Wasserstoff und Erdgas (inklusive Emissionszertifikaten) mit Beträgen zwischen 70 und 275 Euro/MWh erheblich sein.

Grüner Wasserstoff wird somit absehbar auch im Jahr 2030 und darüber hinaus nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen erzeugt oder importiert werden können. Somit fehlt privatwirtschaftlichen Akteuren der Anreiz, in die Wasserstoffwirtschaft zu investieren.

Daher wird die Bundesregierung die Wasserstoffwirtschaft auch mittel- bis langfristig erheblich subventionieren müssen. So könnte der Mittelbedarf zum Ausgleich der Preisdifferenz zwischen grünem Wasserstoff und Erdgas im Jahr 2030 allein für Importe 3 bis 25 Mrd. Euro betragen. Hoher Förderbedarf wäre auch in den Folgejahren wahrscheinlich.

Klimawirkung

Die Klimawirkung von Erzeugung, Transport und Nutzung von Wasserstoff ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere der notwendige umfangreiche Import von grünem Wasserstoff könnte mit erheblichen Vorkettenemissionen einhergehen und das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung gefährden. Auch wirkt entwichener Wasserstoff in der Atmosphäre als indirektes Treibhausgas hochgradig klimaschädigend.

3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)

Die Mittel für die Förderung der Außenwirtschaft sollen im Jahr 2027 insgesamt 322,3 Mio. Euro betragen (Jahr 2026: 442,5 Mio. Euro). Ein Rückgang ist u. a. bei den Ausgaben für die Erschließung von Auslandsmärkten geplant (Titel 687 05; -27,4 Mio. Euro). Zudem sollen die Ausgaben für die energie- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in das Kapitel 0903 umgeschichtet werden.[41] Im Jahr 2027 sind für diese Zwecke 58,6 Mio. Euro vorgesehen (Jahr 2026: 99,3 Mio. Euro).

[39] Gestehungskosten sind die im Verhältnis zur produzierten Wasserstoffmenge anfallenden Gesamtkosten (Investitions- und Betriebskosten) der Wasserstofferzeugung.

[40] Boston Consulting Group, „Turning the European Green Hydrogen Dream into Reality: A Call to Action", Oktober 2023; FfE, „Von der Theorie zur Praxis: Warum grüner Wasserstoff teurer ist als gedacht." Angabe in Quelle: 3 Euro/kg, Juli 2025. Umrechnung durch den Bundesrechnungshof (Umrechnungsfaktor: 33,33 kWh/kg).

[41] Kapitel 0903 Titel 687 01, zuvor Kapitel 0904 Titel 687 11.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts koordiniert das Netz der Auslandshandelskammern (AHK), Delegationen und Repräsentanzen (AHK-Netz) mit 62 rechtlich selbstständigen AHKs sowie 26 Delegationen und Repräsentanzen in 93 Staaten. Das BMWE fördert die Ausgaben für das AHK-Netz über die DIHK im Wege der Teilfinanzierung mit Zuwendungen aus Titel 687 02 (Erläuterung Nummer 1). Im Jahr 2027 sind hierfür 54,6 Mio. Euro vorgesehen (Jahr 2026: 57,7 Mio. Euro).

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, inwieweit die DIHK auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen bei ausgewählten Ausgaben des AHK-Netzes achtet.[42]

Ein erheblicher Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben entfällt auf die Vergütungen der Geschäftsführung von AHK, Delegationen und Repräsentanzen. Das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot greift für die meisten Standorte des AHK-Netzes nicht, da sie sich nicht überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren. Das BMWE und die DIHK haben eine Obergrenze für die Förderfähigkeit der Summe aller Vergütungen der Geschäftsführungen vereinbart. Diese Vereinbarung gilt seit dem Jahr 2009 unverändert. Darüber hinaus orientiert sich die DIHK grundsätzlich an der Auslandsbesoldung von Beamten für die individuellen Gehälter. Allerdings setzt die DIHK diese Obergrenze vergleichsweise hoch an, soweit als Vergleich die Besoldungsgruppe A 16 herangezogen wird. Sie geht dann von der höchsten Erfahrungsstufe und in der Folge auch von einem hohen Auslandszuschlag aus. Der Bundesrechnungshof hat der DIHK empfohlen, für die Festlegung der Erfahrungsstufe den konkreten beruflichen Werdegang und die entsprechenden Erfahrungen der jeweiligen Geschäftsführung heranzuziehen.

Das BMWE finanziert mit seinen Zuwendungen anteilig auch leistungsbezogene Gehaltskomponenten der Geschäftsführungen. Solche Entgelte sollten nach Auffassung des Bundesrechnungshofes aber nur gewährt werden, wenn die Geschäftsführung ambitionierte und klar definierte Ziele erreicht hat. Andernfalls werden leistungsbezogene Gehaltskomponenten faktisch zu festen Gehaltsbestandteilen.

Schließlich hat der Bundesrechnungshof Buchungen im Zusammenhang mit Barzahlungen geprüft. Die Fehlerquote war zu hoch. Die DIHK sollte die Nutzung von Barkassen begrenzen und ihre Kontrollen verstärken.

[42] Förderung des Netzes von Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen über die Deutsche Industrie- und Handelskammer, Abschließende Prüfungsmitteilung vom 10. Januar 2025, Gz.: III 1 - 0001629-II.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Im Jahr 2027 sollen die Ausgaben für „sonstige Bewilligungen“ 95,8 Mio. Euro betragen (Jahr 2026: 113,4 Mio. Euro).[43] Die zweckgebundenen Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. sollen mit 67,9 Mio. Euro (Titel 632 01 und 882 01; Jahr 2026: 66,5 Mio. Euro) weiterhin ein Ausgabenschwerpunkt sein. Einen weiteren Ausgabenschwerpunkt soll die „Flankierung von Maßnahmen zur Ansiedlung und zum Erhalt der Produktion von kritischen Arzneimitteln in Deutschland“ mit 49,6 Mio. Euro (Titel 892 01; Jahr 2026: 49,9 Mio. Euro) bilden.

Vier der im Jahr 2026 in Kapitel 0910 veranschlagten Titel sollen im Jahr 2027 in andere Kapitel des Einzelplans 09 umgesetzt werden (siehe Abbildung 1).

4 Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918)

Die Ausgaben für das Bundesministerium und seine sechs nachgeordneten Behörden (siehe Tz. 1) sind jeweils getrennt in den Kapiteln 0912 bis 0918 veranschlagt. Im Jahr 2027 sollen in diesen Kapiteln Ausgaben von knapp 1,5 Mrd. Euro veranschlagt werden. Daneben sind im Kapitel 0911 bestimmte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben für den gesamten Geschäftsbereich des BMWE zentral veranschlagt.

Ressortforschung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Kapitel 0912 Titel 544 01)

Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 die „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“ (Leitlinien) und das „Konzept einer modernen Ressortforschung“ (Konzept) herausgegeben. Sie wollte damit die Ressortforschung in der Bundesverwaltung optimieren. Das Konzept definiert Ressortforschung als „Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Bundes, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Umsetzung politischer Entscheidungen dienen und untrennbar mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden sind“. Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben für die Ressortforschungsvorhaben des BMWE in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft.[44]

[43] Vor Abzug der globalen Minderausgaben.
[44] Ressortforschung, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWE vom 10. Juni 2026, Gz.: III 1 - 0002798.

Das BMWE verwendet den Begriff „Ressortforschung“ nicht, sondern erfasst alle Vorhaben mit Forschungsbezug nur als „Forschungsvorhaben“. Deshalb ist ihm nicht bekannt, welche seiner Vorhaben Ressortforschung sind. In der Folge kann es die Leitlinien und das Konzept nicht anwenden und keine Auskünfte über den Umfang seiner Ressortforschung geben. Obwohl das BMWE einen vergleichsweise hohen Forschungsanteil hat, erstellt es entgegen den Leitlinien keinen Ressortforschungsplan. Das BMWE hat erläutert, den Begriff „Ressortforschung“ bislang primär für seine drei nachgeordneten Ressortforschungseinrichtungen verwendet zu haben. Die Erstellung eines Ressortforschungsplans habe es als fakultativ betrachtet. Das BMWE hat angekündigt, zukünftig einen entsprechenden Ressortforschungsplan erstellen zu wollen.

Darüber hinaus hat das BMWE den Bedarf für die vom Bundesrechnungshof in seine Prüfung einbezogenen Vorhaben nicht ausreichend dargelegt. Es hat nicht dokumentiert, ob es die Koordinierungsdatenbank des Bundes für Forschungsvorhaben eingesehen und so sichergestellt hat, dass nicht bereits Forschungserkenntnisse anderer Ressorts vorliegen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den Vorhaben fehlten oder wiesen deutliche Mängel auf. In mehreren Fällen hatte das BMWE die abschließende Erfolgskontrolle nicht oder nur unzureichend durchgeführt.

Haushalts- und Wirtschaftsführung der BNetzA (Kapitel 0918)

Der Bundesrechnungshof hat die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung der BNetzA geprüft.[45]

Seine Stichprobenprüfung von Zahlungsvorgängen aus den Jahren 2019 bis 2024 hat ergeben, dass 47 von 935 Buchungsbelegen fehlerhaft waren. Diese Fehlerquote von 5 % ist zu hoch. Die Beanstandungen betrafen insbesondere Verstöße gegen das Fälligkeitsgebot, fehlerhafte Kontierungen sowie unzutreffende oder verspätete Zahlungen. Die BNetzA muss die haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben konsequent einhalten und ihre titelbewirtschaftenden Beschäftigten hierfür stärker sensibilisieren.

Zudem waren die zahlungsbegründenden Unterlagen in zahlreichen Fällen unvollständig. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sowie gegen die Anforderungen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Die BNetzA muss die eAkte umfassend nutzen und ihre Interne Revision stärker in die Kontrolle der Dokumentationspflichten einbeziehen.

Die Bewirtschaftungsprozesse der BNetzA sind außerdem nach wie vor stark dezentral organisiert und unzureichend digitalisiert. Der Bundesrechnungshof hat angemahnt,

[45] Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der BNetzA, Prüfung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Kapitel 0918, Abschließende Prüfungsmitteilung an die BNetzA vom 29. Oktober 2025, Gz.: III 1 - 0002792-I.

dass die BNetzA ihre Bewirtschaftungsprozesse zügig vollständig digitalisiert und eine geeignete Buchhaltungssoftware einführt.

Die BNetzA hat u. a. zugesichert, dass sie die Qualität der Buchungen und Belegführung insbesondere durch Schulungen und zunehmende Digitalisierung verbessern will. Eine im Zusammenhang mit der zentralen Dienstkonsolidierung zunächst pilothaft vorgesehene Einführung einer Buchhaltungssoftware sei gestoppt worden. Das derzeit genutzte Verfahren (HKRweb[46]) stelle gegenwärtig eine kostengünstige und ressourcenschonende Alternative zu einer Buchhaltungssoftware dar.

5 Wesentliche Einnahmen

Die im Jahr 2027 im Einzelplan 09 geplanten Einnahmen gehen um 47 % auf 373,1 Mio. Euro (Jahr 2026: 710 Mio. Euro) zurück. Insbesondere erwartet das BMWE keine Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen (Kapitel 0903 Titel 121 01). Für das Jahr 2026 sind dafür 300 Mio. Euro veranschlagt, insbesondere für Einnahmen des Bundes aus der Beteiligung an der SEFE aufgrund von Auflagen der EU-Kommission (sog. Claw-Back-Zahlungen).

Die hohen Einnahmen im Jahr 2025 betrafen mit 300 Mio. Euro die einmalige Erstattung durch das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage seines Anteils an der Ausfallgarantie zur Northvolt-Wandelanleihe (Kapitel 0910 Titel 119 99).

Aus Geldstrafen u. ä. des Bundeskartellamts (BKartA) (Kapitel 0917 Titel 112 01) plant das BMWE im Jahr 2027 – wie in den Vorjahren – Einnahmen von 180 Mio. Euro. In den Jahren 2021 bis 2025 nahm das BKartA allerdings jeweils weniger als die Hälfte des veranschlagten Betrages ein. Im Jahr 2025 waren es sogar nur 10 % (18,3 Mio. Euro). Nach Darstellung des BKartA hängen Höhe und Zeitpunkt solcher Einnahmen von zahlreichen Faktoren ab. Dies sind vor allem zeitlicher Verlauf und Ergebnis von Straf-, Bußgeld- sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Die Realisierung der Einnahmen ist daher mit hohen Unsicherheiten behaftet. Gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 BHO sind die „zu erwartenden Einnahmen“ zu veranschlagen. Die erheblichen Mindereinnahmen der letzten fünf Jahre sollten dem BMWE Anlass geben, die Höhe der für das Jahr 2027 geplanten Einnahmen aus Geldstrafen u. ä. des BKartA zu hinterfragen.

Die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz (Kapitel 0918 Titel 129 01) lagen im Jahr 2025 ebenfalls deutlich unter dem veranschlagten Betrag.

[46] Webanwendung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

Für das Jahr 2026 ist der veranschlagte Betrag erheblich geringer und für das Jahr 2027 hat das BMWE keine Einnahmen veranschlagt.

6 Personal

Der Personalhaushalt des Einzelplans 09 für das Jahr 2027 sieht 9 982 Planstellen und Stellen vor und damit 74 weniger als im Bundeshaushalt 2026.

Die zur Umsetzung des NIS2UmsuCG angemeldeten 97 Planstellen (Anzahl und Bewertung) können noch hinzukommen (siehe Tz. 2).

Infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 sind nicht nur Fachaufgaben verlagert, sondern auch Planstellen und Stellen in andere Einzelpläne umgesetzt sowie Beschäftigte zu anderen Ressorts versetzt worden. Die Umsetzungen von Planstellen und Stellen in die Einzelpläne 16 und 24 sind im Personalhaushalt des Jahres 2026 abgebildet, die Umsetzungen in den Einzelplan 30 noch nicht. Die zum 1. Oktober 2025 ausgewiesenen Ist-Besetzungen im Einzelplan 09 bilden die aus den Umsetzungen folgenden Versetzungen von Beschäftigten noch nicht ab. Der Personalhaushalt 2026 sowie die Ist-Besetzungen zum 1. Oktober 2025 sind daher keine belastbaren Grundlagen für Aussagen zu Besetzungsquoten im Einzelplan 09. Für die weiteren Beratungen des Bundeshaushalts 2027 wird das BMWE mit Stand vom 1. Oktober 2026 die Anzahl der Planstellen und Stellen im Einzelplan 09 unter Berücksichtigung aller Verlagerungen in andere Ressorts sowie die Ist-Besetzung dieser Planstellen und Stellen zur Verfügung stellen.

Gemäß § 17 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2026 sind bis zum 31. Dezember 2026 im Bundeshaushalt Planstellen und Stellen in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 2,2 % dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden. Im Einzelplan 09 gelten Ausnahmen für die BNetzA und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Der Prozess des BMWE zur Umsetzung der Einsparungen ist noch nicht abgeschlossen.[47]

[47] Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen, Bundestagsdrucksache 21/7052 vom 10. Juli 2026, Frage 82.

7 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2026 bis 2030 der Bundesregierung zum Haushaltsentwurf 2027 werden im Einzelplan 09 in den Jahren 2028 bis 2030 nur noch Einnahmen von rund 370 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Hintergrund ist insbesondere, dass keine Einnahmen aus Gewinnen und Beteiligungen (SEFE; Jahr 2026: 300 Mio. Euro; siehe Tz. 5) mehr eingeplant sind.

Die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 sollen gemäß Finanzplanung sukzessive um 100 Mio. Euro auf 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2030 zurückgehen. Ausgaben für Förderprogramme wurden schon in den letzten Jahren in größerem Umfang in die Sondervermögen und auch in andere Einzelpläne umgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die vom BMWE bewirtschafteten Ausgaben – sofern den Voranschlägen der Bundesregierung gefolgt wird – weiterhin auf die Einzelpläne 09 und 60 sowie zwei Sondervermögen (KTF und SVIK) verteilen. Dies beeinträchtigt die Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit deutlich.

Der weitaus größte Teil der Ausgaben aus den Kapiteln der Fach- und Programmausgaben des Einzelplans 09 sind Subventionen. Das BMWE muss die Subventionspolitischen Leitlinien konsequent anwenden und seine Förderprogramme priorisieren. Dabei sollte es kritisch prüfen, welche Programme notwendig, wirksam und wirtschaftlich sind. Angesichts der kritischen Lage der Bundesfinanzen sollte es einen ambitionierten Subventionsabbau anstreben. Die verbleibenden Förderprogramme sollte das BMWE befristen und degressiv ausgestalten. Neue Finanzhilfen sollten nur eingeführt werden, wenn ihnen Einsparungen entgegenstehen. Anstelle von Förderprogrammen können auch ordnungs- und wettbewerbspolitische Maßnahmen Investitionshindernisse deutlich verringern und Investitionen anreizen.

Die aktuellen Entwicklungen bei der Umsetzung der Energiewende bestätigen die weiterhin ungelösten Probleme und den nach wie vor bestehenden großen Handlungsbedarf. So werden zwar die Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien – wenn auch langsam – ausgebaut, die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge stagniert jedoch seit einigen Jahren nahezu.

Ehmann Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Trimborn, Amtsinspektorin
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.